

Sondernutzungs- und Gebührensatzung zur Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Am Minigolfplatz“, In der Würze 35, Häusern (Wohnmobilstellplatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Häusern am 17. August 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreiber

Der Betreiber des Wohnmobilstellplatzes am Minigolfplatz, In der Würze 35, 79837 Häusern ist der Eigenbetrieb Kurbetriebe der Gemeinde Häusern, St.-Fridolin-Straße 5, 79837 Häusern

§ 2 Geltungsbereich

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten Geländes und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Gemeindegebiet Häusern nicht zulässig.

§ 4 Erlaubnis

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Häusern. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist das Ticket von außen gut sichtbar im Wohnmobil abzulegen.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal drei Nächte zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 10,00 Euro pro Nacht.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils spätestens um 10:00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten. Die Kurtaxe nach der jeweils gültigen Satzung (derzeit 1,71 € zzgl. 7% bzw. 5% Umsatzsteuer) ist zusammen mit der Nutzungsgebühr fällig.
- (4) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit 30,00 Euro Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters durch den Betreiber oder eines Beauftragten abgeschleppt.
- (5) Die Gebühr ist an einen Beauftragten der Gemeinde oder im Rathaus, St.-Fridolin-Straße 5, 79837 Häusern, zu den Öffnungszeiten zu entrichten.
- (6) Für die Strom- und Wasserversorgung stehen Säulen zur Verfügung. Die Entnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Das Entgelt wird kostendeckend erhoben.
- (7) Die Toiletten des Rathauses St.-Fridolin-Straße 5 können benutzt werden.
- (8) Nicht erlaubt ist
 - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,

- das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
- das Zelten,
- das Ablassen von Abwasser und Fäkalien –außerhalb der Entsorgungsstation,
- das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
- das Abbrennen von Lagerfeuern,
- das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
- das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
- das Freihalten von Stellplätzen
- das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

(9) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(10) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.

(11) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).

(12) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.

(13) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Der Müll ist in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(14) Eine Reservierung ist nicht möglich.

(15) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

(16) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Häusern entsteht.

§ 7 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Häusern nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird. Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg kann mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, wer

- entgegen § 4 dieser Satzung den Stellplatz nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
- entgegen § 5 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt insbesondere
 - Wohnmobile für gewerbliche Zwecke abstellt,
 - Wohnkabinen absetzt und stehen lässt,
 - Zeltet,
 - Abwässer und Fäkalien außerhalb der Entsorgungsstation ablässt,
 - den Platz oder seine Umgebung verunreinigt,
 - Lagerfeuer abbrennt,
 - mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien grillt,
 - Gasflaschen am Wohnmobil freistehend lagert,
 - Stellplätze freihält,
 - Fahrzeuge wäscht oder repariert.

§ 9 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Häusern ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Häusern, den 17. August 2020

Thomas Kaiser, Bürgermeister

Vermerke

1. Diese Satzung wurde durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Häusern vom 21. August 2020 (Nr. 17/2020) öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. August 2020 angezeigt.

Häusern, den 21. August 2020

Thomas Kaiser, Bürgermeister